

## Friedhofsordnung der Gemeinde Holzgau

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 28.05.2013 (kundgemacht am 31.05.2013) über die Nutzung des Friedhofes und die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren; geändert durch die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 29.12.2019, vom 21.12.2021, vom 20.12.2022 und vom 21.12.2023.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/2022 sowie aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Der Friedhof der Gemeinde Holzgau auf der Grundparzelle Nr. 2653 KG Holzgau, dient der Beisetzung aller Leichen (Leichenteile) von Personen, die bei ihrem Tode in der Pfarrgemeinde Holzgau ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden.
2. Bestattet werden dürfen Leichen (Leichenteile) von Personen, deren Angehörige in der Pfarrgemeinde Holzgau ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte und Verschwägerter im ersten Grad, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern. Über die Beisetzung anderer Verstorbener muss der Gemeindevorstand entscheiden.
3. Die Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) oder Aschenurnen außerhalb des Friedhofes ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen hiervon kann nur die Landesregierung gem. § 33 Gemeindesaniätsgesetz erteilen.

#### § 2

##### Verwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Holzgau.
2. Diese führt einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten des Grabstelleninhabers.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Friedhofsbesuch

- a) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- b) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 4

#### Verbote

1. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
  - b) das Lärmen, Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung der Gemeinde;
  - c) das Abstellen von Fahrrädern;
  - d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedertexte;
  - e) das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, außer in den hierfür vorgesehenen Behältnissen. Sollten diese voll sein, ist der Abfall mitzunehmen;
  - f) das Rauchen;
  - g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen;
  - h) das Lagern von Kreuzen, Steinen und Grabumrandungen länger als 14 Tage;
  - i) jedes sonstige Verhalten, das geeignet ist, gegen den Ernst und die Würde des Friedhofes zu verstoßen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 5

#### Ausführung der Grabstätten

1. Die Tiefe der Gräber im Friedhof hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m, bei Tieferlegung 2,20m zu betragen. Bei Kindern unter 6 Jahren beträgt die Grabbtiefe 1m.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältern beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von 0,50m (zusätzlich bis zu 2 Urnen) als auch in den Urnengräbern (bis max. 4 Urnen erfolgen). Auch die denkmalgeschützten Arkaden (bis max. 4 Urnen) können nach Absprache mit der Gemeinde als Urnengräber benützt werden. Die Einteilung der Gräber muss laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan erfolgen.

### § 6

#### Beisetzungszeit

1. Gemäß §32 des Gemeindegesetzes hat die Beerdigung in der Regel 48 Stunden nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes, oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche, sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.
2. Gemäß §32 des Gemeindegesetzes ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 7  
Aufbahrung

Verstorbene müssen zur Aufbahrung in die Sebastiankapelle des Friedhofes gebracht werden. Eine offene Aufbahrung ist untersagt. Eine Aufbahrung zu Hause kann unter bestimmten Umständen mit einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde erfolgen.

§ 8  
Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 25 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20m eingestellt worden ist
2. Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen.
3. Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.
4. Für Urnengräber, unabhängig ob Erdgräber, Urnengräber oder Arkaden, besteht keine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung.

**IV. Grabstätten**

§ 9  
Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

1. Erdgräber:  
Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten in Form von Einzelgräbern (zwei Grabplätze bei Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist). Die Zuteilung von Erdgräbern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes.
2. Urnengräber:  
Als Urnengräber gelten die im Jahr 2011 errichteten Urnengräber, die zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.  
Die Urnengräber wurden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Urnengräber sind durch Natursteinplatten abgedeckt, auf der Zu- und Vorname sowie die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung anzuführen sind.
3. Arkadengräber  
Als Arkadengräber gelten die in der Friedhofsmauer eingelassen Nischen welche mit verschiedenen Grabsteinen versehen sind.  
Die Grabsteine sind in Ihrer Form und Gestaltung zu erhalten. Alle Änderungen und Sanierungen sind mit der Gemeinde und dem Bundesdenkmalamt abzusprechen und genehmigen zu lassen.

§ 10  
Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Holzgau. An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsordnung erworben.

2. Das Nutzungsrecht beginnt mit der erstmaligen Belegung.
3. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst folgende Rechte:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) ein Grabmal, den §§ 15, 16 und 17 dieser Friedhofsordnung entsprechend zu errichten.

## § 11 Nutzungsfristen

Die Benützungsfrist beträgt sowohl für Erdgräber als auch für Urnengräber 25 Jahre.

## § 12 Verlängerung

1. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeindevorstand.
2. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach den §§18 bis 21 der Friedhofsordnung.

## § 13 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf einen Erben über.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach Abs.1 Eintrittsberechtigten (Erben) innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes,
  - d) wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Unordnung bzw. des Schadens durch Anschlag an der Gemeindefel bekannt gegeben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung aberkannt werden.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
4. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte umgehend zu räumen. Bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen bzw. zu entsorgen. Sollte dies nicht erfolgen, wird dies die Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz durchführen bzw. durchführen lassen.
5. Bei Auflassung oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an einer geeigneten Stelle in würdiger Weise beizusetzen.
6. Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung der Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigung oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

§ 14  
Reservierung und Vergabe

Grabreservierungen (sowie Urnengräber und Arkaden) sind nur nach Absprache mit der Gemeinde möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde, die Gemeinde Holzgau kann zur Auflockerung der Friedhofsansicht Grabstellen frei lassen.

§15  
Ausgestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechende Weise gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und nach spätestens 30 Monaten mit einem Grabmal zu versehen. Verwelkte Blumen und Gebinde sind umgehend in die bereitgestellten Container zu entsorgen, Kränze sind auf eigene Kosten zu entsorgen (ansonsten erfolgt die kostenpflichtige Entsorgung durch Gemeinde und die Verrechnung mit dem Verpflichteten).
2. Unpassende Gefäße (Blechk Dosen, Flaschen etc.) zum Aufstellen von Blumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
3. Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
4. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom jeweiligen Verursacher sofort zu beseitigen bzw. umgehend zu reparieren.

§ 16  
Gestaltungsmaßnahmen

1. Es sind Grabsteine, Grabmäler aus Schmiedeeisen oder sonstigen Metallen oder entsprechend gestaltete Holzkreuze zulässig.
2. Die Fluchtlinien sind einzuhalten.
3. Bis zur Gestaltung der Grabstelle kann vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden.
4. Einfriedungen sind den Vorschriften entsprechend auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen. Sonstige, bauliche Anlagen auf oder an den Grabstätten (Erdgräber, Urnengräber und Arkaden) dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

**V. Größe bzw. Höhe des Grabmales**

§ 17  
Ausmaße

Neu errichtete Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Grabkreuze max. Höhe von 180 cm inkl. Sockel
- Grabsteine max. Höhe von 140 cm inkl. Sockel
- Sockel für Grabsteine und Grabkreuze max. Höhe von 50 cm
- Grabeinfassungen (Außenmaße) 80 cm Breite x 120 cm Länge (+/- 3 cm)  
( Außenmaße)

Der seitliche Abstand zur nächsten Grabeinfassung sollte 50 cm betragen.

## VI. Benützungsgebühren

### § 18

#### Einteilung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden wie folgt eingeteilt:

- a) Grabgebühr
- b) Friedhofsgrundgebühr

### § 19

#### Höhe der Grabgebühren

1. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht oder Reservierung einer Grabstätte (Erd- oder Urnengrab, Arkade) verrechnet.
2. Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung der entsprechenden Grabstätte durch die Gemeinde Holzgau. Sie wird jährlich mit der allgemeinen Gemeindeabgabe vorgeschrieben.
3. Die Grabgebühr beträgt:
  - a) für Einzelgräber und Urnengräber € 12,08/Jahr
  - b) für Arkadennischen € 12,08/Jahr
4. Für Verlängerungsjahre werden dieselben Gebühren verrechnet.
5. Im ersten Jahr wird pro angefangenen Monat ein Zwölftel der entsprechenden Grabgebühr verrechnet.

### § 20

#### Höhe der Friedhofsgrundgebühr

1. Die Friedhofsgrundgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr € 6,05
2. Die Friedhofsgrundgebühr wird jährlich mit der Grabgebühr in Rechnung gestellt.
3. In der Friedhofsgrundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:
  - a) Schneeräumung zur Sebastianskapelle wenn es die Sicherheit zulässt.
  - b) Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Friedhofsanlage,
  - c) Abfallbehälter und Split,
  - d) Verwaltungskosten.

### § 21

#### Sebastianskapelle

- a) Die Sebastianskapelle ist mit Absprache des Pfarrers oder einer befugten Person zu benützen.
- b) Die Reinigung der Sebastianskapelle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, behält sich die Gemeinde Holzgau das Recht vor, die Reinigung auf Kosten der/des Verpflichteten durchführen zu lassen.

### § 22

#### Bestimmungen

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## **VII. Grabmacherarbeiten:**

### §23 Ausheben des Grabes

Die Gräber werden im Regelfall nur noch von der Gemeinde ausgehoben, die Kosten dafür betragen € 250,00 (bei Tieferlegung € 280,00), welche von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Es kann jedoch weiterhin Nachbarschaftshilfe erfolgen, wenn exakt die Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt werden. Eine maschinelle Aushebung darf nur durch ein konzessioniertes Unternehmen nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Diverses Schalmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und ist sauber zurückzugeben.

## **VIII. Schlussbestimmungen:**

### § 24 Abwicklung

Für die Abwicklung eines Sterbefalles wird seitens der Gemeinde Holzgau ein Merkblatt ausgearbeitet, das im Gemeindeamt erhältlich ist.

### § 25 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister  
Florian Klotz, M.A.**